überstellen der Mieteinnahmen und der mit dem Grundstück verbundenen Unkosten einschließlich der Abschreibung für Abnutzung. Hinsichtlich der letzteren schreibt die neue Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 7. Dezember 1941 vor, daß bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft worden sind, von dem letzten Einheitswert auszugehen ist. Sind im Jahre 1941 infolge des Krieges nachweisbar notwendige Reparaturen unterblieben, so ist eine Erhöhung des bisherigen Abnutzungssatzes zulässig.

Bislang haben sich verschiedene Oberfinanzpräsidenten damit einverstanden erklärt, daß bei Mietwohngrundstücken an Stelle der zahlenmäßig geltend zu machenden Werbungskosten bestimmte Pauschprozente abgesetzt werden. Es ist anzunehmen, daß diese Regelung auch für die Einkommensteuerveranlagung 1941 beibehalten wird. Nähere Auskunft über die anzuwendenden Prozentsätze erteilen die örtlichen Grundbesitzerorganisationen.

Soweit es sich um nicht steuerbefreite Einfamilienhäuser handelt, die vom Eigentümer ganz oder überwiegend selbst bewohnt werden, findet keine Überschußberechnung statt, sondern es werden als Netto-Nutzungswert angesetzt:

- a) bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind

Von dieser Summe können gekürzt werden:

- a) die Schuldenzinsen, die mit der Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, höchstens aber bis zur Höhe des vorstehend errechneten Nutzungswertes;
- b) Aufwendungen für Luftschutzräume und für Selbstschutzgeräte.

Dient das Einfamilienhaus zum Teil eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken, hat also z. B. der Uhrmacher in seinem Einfamilienhaus auch seinen Gewerbebetrieb, so muß eine entsprechende Aufteilung des Nutzungswertes sowie der Schuldenzinsen und der Aufwendungen für den Luftschutz erfolgen. Zu diesem Zweck sind auf einem der Einkommensteuererklärung beizulegenden besonderen Blatt folgende Angaben zu machen:

- a) Art und Anzahl der Räume, die eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken dienen, und Art der Nutzung;
- b) der Teil des Einheitswertes, der Schuldenzinsen und der Luftschutzaufwendungen, der schätzungsweise auf unter a aufgeführten Teil des Grundstückes entfällt;
- c) Höhe der eventuellen Mieteinnahmen und der Werbungskosten für die Räume, die den unter a angegebenen Zwecken dienen.

Zu den bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähigen Werbungskosten gehören, wie bereits gesagt, die Aufwendungen für den Ausbau behelfsmäßiger Luftschutzräume und für die Anschaffung von Selbstschutzgeräten. Nach einer Anordnung vom Herbst 1941 werden diese Aufwendungen auf Antrag zum größten Teil durch die Finanzämter wieder zurückerstattet (vgl. hierüber Folge 8 der Beilage "Steuer und Recht" vom 26. September 1941). Soweit dem Grundstückseigentümer im Jahre 1941 im Rahmen dieser Erstattung Aufwendungen, die er in den Jahren 1939 oder 1940 gemacht und bei Ermittlung seiner Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abgezogen hat, zurückgezahlt worden sind, muß er die erhaltenen Beträge in der Einkommensteuererklärung für 1941 als Einnahmen angeben.

## Sonstige Einkünfte

Dazu gehören: Renten, z. B. aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Altenteile, Zeitrenten aus Versicherungen usw., ferner Spekulationsgewinne und Leistungseinkünfte, z. B. aus gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände.

Wenn die Renten 3000 RM nicht übersteigen, so kann ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 200 RM gekürzt werden.

## Familienunterstützungen und Beihilfen

Die den Angehörigen der zum Wehrdienst oder zu sonstigen Formationen (z. B. zum Polizeidienst, zum Hilfs- und Sicherheitsdienst) Einberufenen gezahlten Unterstützungen sind einkommensteuerfrei, brauchen also in der Einkommensteuererklärung nicht angegeben zu werden, soweit es sich um Unterhaltsleistungen, Erziehungsbeihilfen, Beiträge zur Aufrechterhaltung einer Lebensversicherung usw. handelt.

Dagegen sind die Wirtschaftsbeihilfen, die bei der Weiterführung eines Betriebes zur Auszahlung kommen (z. B. für die Geschäftsmiete), als Betriebseinnahmen anzusetzen, müssen also bei der Errechnung des Gewinnes aus Gewerbebetrieb berücksichtigt werden.

## Abzüge

Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte sind die Sonderausgaben zu kürzen. Die hierauf bezüglichen Fragen finden sich auf Seite 3 des Einkommensteuererklärungsformulars unter C.

Als Sonderausgaben kommen in Betracht:

- Schuldzinsen, soweit sie nicht schon bei einer der Einkunftsarten berücksichtigt worden sind, sowie Renten und sonstige dauernde Lasten;
- Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau, seine minderjährigen Kinder (sowie für minderjährige nahe Angehörige), die zu seinem Haushalt gehören, und für die volljährigen Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden-, Arbeitslosen-, Lebens-, Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbeversicherungen.

Zu den eben genannten Beiträgen zählen auch die Angestelltenversicherungsbeiträge und die Lebensversicherungsprämien, die von den Uhrmachern im Rahmen der Altersversorgung des deutschen Handwerks im Jahre 1941 gezahlt worden sind, ferner die Sozialversicherungsbeiträge, die den dienstverpflichteten Uhrmachern von ihrem Lohn bzw. Gehalt gekürzt worden sind.

- Beiträge zu Bausparkassen zwecks Erlangung eines Baudarlehns;
- Verluste aus Gewerbebetrieb in den letzten zwei Jahren, sofern ordnungsmäßige Bücher geführt werden;
- Aufwendungen für Luftschutzräume und für Selbstschutzgeräte, wenn die diesbezüglichen Ausgaben nicht schon bei einer anderen Einkunftsart (z. B. bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) berücksichtigt worden sind.
- Hinsichtlich der unter 2 und 3 angegebenen Beiträge besteht insofern eine Begrenzung, als im Höchstfalle abgesetzt werden dürfen:

bei einem unverheirateten Steuerpflichtigen	500	RN
bei einem verheirateten Steuerpflichtigen	800	RM
bei einem verheirateten Steuerpflichtigen: mit 1 Angehörigen, für den Kinderermäßigung		
gewährt wird	1100	RH
mit 2 Angehörigen, für die Kinderermäßigung gewährt wird	1500	RN
mit 3 Angehörigen, für die Kinderermäßigung gewährt wird	2100	RN
mit 4 Angehörigen, für die Kinderermäßigung gewährt wird	2900	RN
mit 5 Angehörigen, für die Kinderermäßigung gewährt wird	3900	RH

Für jeden weiteren Angehörigen, für den der Steuerpflichtige Kinderermäßigung erhält, erhöht sich die Grenze um je 1000 RM.

Natürlich dürfen die Sonderausgaben immer nur in der Höhe zur Kürzung kommen, wie sie tatsächlich entstanden sind. Die voraufgeführten Beträge stellen lediglich eine Begrenzung nach oben dar.

Ohne besonderen Nachweis darf ein Pauschsatz von 200 RM abgezogen werden.

## Besondere Steuervergünstigungen

Auf Seite 4 unter F enthält das Einkommensteuererklärungsformular eine Reihe von Fragen, in denen Auskunft darüber gefordert wird, ob bzw. inwieweit der Steuerpflichtige von den verschiedenen Vergünstigungen der Ost-Steuerhilfe-Verordnung, der Steueränderungsverordnung und vom Eisernen Sparen Gebrauch gemacht hat; des ferneren, ob von ihm schon ein Übergewinn abgeführt worden ist und ob er diesen Betrag etwa vom Einkommen abgezogen hat, was nicht zulässig ist. Auch diese Fragen müssen sorgfältig beantwortet werden, weil das Finanzamt hieraus ersieht, inwieweit es die dem Steuerpflichtigen zustehenden Vergünstigungen zu berücksichtigen hat. Wer die Fragen nicht vollständig oder nicht richtig beantwortet, läuft Gefahr, daß das Finanzamt zu falschen Rückschlüssen kommt und infolgedessen die Einkommensteuerfestsetzung unrichtig vornimmt.

Endlich ist in dem Abschnitt F der Einkommensteuererklärung auch noch auf die Möglichkeit von Steuerermäßigungen
wegen Kriegsbeschädigung bzw. wegen außergewöhnlicher Belastung durch Unterhaltszahlungen für mittellose Angehörige,
Krankheit oder Unglücksfall hingewiesen. Wer diesbezügliche
Ermäßigungen beanspruchen will, muß das auf einer der Steuererklärung beizufügenden Anlage geltend machen. Vor allen
Dingen ist es notwendig, die außergewöhnlichen Aufwendungen
einzeln aufzuführen. (Die Grenzen, bei deren Überschreitung
eine außergewöhnliche Belastung anzunehmen ist, haben wir in
Folge 12 der Beilage "Steuer und Recht" vom 27. Dezember 1941
mitgeteilt.)